

E-Mail genehmigung@kv-rlp.de
Fax 06131 326-327
Telefon 06131 326-326

www.kv-rlp.de/614366

Erklärung des Kommunikationsdienstes zur telekonsiliarischen Befundbeurteilung

Nutzer der apparativen Einrichtung:	Lebenslange Arztnummer (falls bereits vergeben):
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____

Standort der apparativen Einrichtung:	Betriebsstätten-/Nebenbetriebs- stättennummer (falls bereits vergeben):
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____

1. Allgemeine Anforderungen an den Kommunikationsdienst

Gemäß BMV-Ä Anlage 31 a § 6 muss der zur Übertragung der für die konsiliarische Befundbeurteilung notwendigen Dateien genutzte Kommunikationsdienst die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Der Kommunikationsdienst muss gewährleisten, dass die bei der digitalen Bildaufzeichnung nach § 5 einzuhaltenden Standards auch nach der Übermittlung erfüllt werden und die diagnostische Aussagekraft nicht beeinträchtigt wird.
2. Der Kommunikationsdienst muss eine adressierte Kommunikation sowie eine eindeutige Identifizierung des Absenders und Empfängers gewährleisten.
3. Der Kommunikationsdienst muss gewährleisten, dass der Inhalt der Nachricht während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik gemäß aktuell gültiger Technischer Richtlinie 3116-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Ende-zu-Ende verschlüsselt ist.
4. Der Kommunikationsdienst muss gewährleisten, dass neben der digitalen Bildübermittlung auch weitere patientenbezogene Dateien übermittelt werden können.

2. Angaben zum Datenübermittlungsverfahren

- Der Kommunikationsdienst wurde von der gematik als „Sicheres Übermittlungsverfahren“ im Sinne des § 291b Abs. 1e SGB V zugelassen.

oder

- Solange ein Dienst nach § 291b Abs. 1e SGB V, der die digitale Bildübermittlung gemäß dieser Vereinbarung in der Telematikinfrastruktur für Vertragsärzte ermöglicht, noch nicht verfügbar ist oder die Telematikinfrastruktur die Bildübertragung noch nicht ermöglicht, muss der Anbieter den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und die Anforderungen gemäß o.g. Punkten erfüllt.

Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:

- a. ein Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik,
- b. ein Zertifikat über die technische Sicherheit sowie zusätzlich ein Datenschutzzertifikat von jeweils einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle,
- c. ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde,
- d. eine Bestätigung der gematik gemäß § 291a Abs. 7 Satz 3 SGB V.

Die Übergangsfrist endet 6 Monate nachdem ein entsprechender Dienst zur Verfügung steht (§ 6 Abs. 2 Telekonsil-Vereinbarung).

Der Kommunikationsdienst hat der KV RLP gegenüber zu bestätigen, dass ihm ein o.g. Nachweis vorliegt.

Datum

Stempel und Unterschrift des Herstellers/Vertreibers

Ansprechpartner

Telefonnummer